

Reglement der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB)

Vom 22. Februar 2001 (Stand: 1. Juli 2010)

Die Schweizerische Hochschulkonferenz,

gestützt auf Artikel 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom 14. Dezember 2000¹,

gestützt auf Artikel 35 Buchstabe a der Verordnung zum Universitätsförderungsgesetz (UFV) vom 13. März 2000²,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (FHSV) vom 11. September 1996³,

gestützt auf Artikel 10 bis 12 der Geschäftsordnung der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 22. Februar 2001,

verordnet:

Artikel 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Organisation der FHB.

² Alle Bezeichnungen für Personen im vorliegenden Reglement beziehen sich sowohl auf Männer wie auf Frauen.

Artikel 2 Zusammensetzung⁴

¹ Die FHB ist ein Organ von Spezialisten für Hochschulbauten und setzt sich zusammen aus:

- a. einem Präsidenten;
- b. einem Verantwortlichen für Hochschulbauten jedes Universitätskantons;
- c. einem Vertreter des Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF;
- d. einem Vertreter des Bundesamtes für Bauten und Logistik BBL;
- e. einem Vertreter des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT;
- f. einem Vertreter des ETH-Bereiches;
- g. drei unabhängigen Architekten.

¹ SR 414.205

² SR414.201

³ SR 414.711

⁴ Fassung gemäss Beschluss der SUK vom 24. Juni 2010

² Die Mitglieder üben ihr Amt grundsätzlich persönlich aus. Für den Fall ausnahmsweiser Verhinderung können die vertretenen Kreise einen stimmberechtigten Stellvertreter bestimmen.

³ Die FHB kann aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vize-Präsidenten bezeichnen.

Artikel 3 Wahlen

¹ Die SUK wählt den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder der FHB.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Artikel 4 Aufgaben

¹ Die FHB untersteht der SUK und legt ihr Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

² Sie prüft die auf Grund von Artikel 35 UFV der SUK und die auf Grund von Artikel 20 FHSV dem BBT zur Beurteilung unterbreiteten Projekte für Hochschulbauten und bereitet die Stellungnahmen zu Handen der SUK resp. des BBT vor.⁵

³ Sie trägt in ihrem Tätigkeitsbereich zur gegenseitigen Information von Bund, Kantonen und Hochschulen bei.

⁴ Sie bereitet Empfehlungen der SUK nach Art. 6 Abs. 2 UFG vor, so weit sie den Bereich der Hochschulbauten betreffen.

⁵ Sie übernimmt im Auftrag der SUK auch andere Tätigkeiten.

Artikel 5 Arbeitsgruppen, Expertinnen und Experten

¹ Die FHB kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, die von einem ihrer Mitglieder präsiert werden.

² Sie kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel auch aussenstehende Experten mit besonderen Aufträgen betrauen.

Artikel 6 Sitzungen

¹ Der Präsident beruft die FHB nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal jährlich.

² Die FHB muss zudem tagen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt.

³ Die FHB kann zu ihren Sitzungen Gäste einladen.

⁵ Fassung gemäss Beschluss der SUK vom 24. Juni 2010.

Artikel 7 Beschlussfassung

¹ Die FHB ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

² Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ In dringenden Fällen kann der Präsident Beschlüsse auf dem Zirkularweg herbeiführen. Die Absätze 1 und 2 sind dann sinngemäss anzuwenden.

Artikel 8 Sekretariat

Die Sekretariatsarbeiten werden vom Generalsekretariat der SUK übernommen.

Artikel 9 Finanzierung

¹ Die SUK trägt die Kosten der FHB im Rahmen ihres Budgets. Die Kosten der Expertisen für die Fachhochschulgesuche übernimmt das BBT.⁶

² Der Präsident sowie die Experten der FHB werden nach Artikel 13 bis 15 der Geschäftsordnung der SUK entschädigt.

Artikel 10 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

22. Februar 2001

Im Namen der Schweizerischen
Universitätskonferenz

Der Präsident, Kleiber
Der Generalsekretär, Ischi

⁶ Fassung gemäss Beschluss der SUK vom 24. Juni 2010.